



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Hinweisgeber-Richtlinie der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Bonn, den 25. September 2023

Version 1.0



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	1
1.	Einleitung	3
2.	Zielsetzung und Zweck dieser Richtlinie	4
3.	Geltung dieser Richtlinie	4
4.	Definitionen	4
II	Whistleblowing	5
1.	Hinweisgeber – wer kann Hinweise abgeben?	5
2.	Meldeinhalt – was kann gemeldet werden?	6
3.	Hinweisabgabe – wie kann ein Hinweis abgegeben werden?	7
4.	Meldeverfahren – wie werden Hinweise bearbeitet?	8
III	Schutz des Hinweisgebers, der Betroffenen, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz	9
1.	Hinweisgeberschutz im Hinweisgeberportal der Deutschen Stiftung Denkmalschutz	9
2.	Vertraulichkeit und Datenschutz	10



I Allgemeines

1. Einleitung

- a) Nach der EU-Hinweisgeber-Richtlinie müssen Unternehmen und Körperschaften mit mehr als 250 Mitarbeitenden ab dem 17. Dezember 2021 ein Hinweisgebersystem vorweisen. Ab 2023 gilt dies für alle Unternehmen und Körperschaften mit mehr als 50 Mitarbeitenden. Die EU-Hinweisgeber-Richtlinie sieht vor, dass Hinweisgeber bzw. sogenannte Whistleblower besonders geschützt sind. Die betroffenen Unternehmen und Körperschaften haben dazu eine interne Meldestelle einzurichten, mit der ein besonderer Schutz für Hinweisgeber verbunden ist.
- b) Die EU-Hinweisgeber-Richtlinie wurde mit Wirkung zum 02.07.2023 durch das Hinweisgeberschutzgesetz (nachfolgend „HinSchG“) in deutsches Recht umgesetzt. Das HinSchG sieht eine sofortige Verpflichtung von Unternehmen und Körperschaften mit mindestens 250 Mitarbeitenden vor, ein Hinweisgebersystem einzurichten. Ab dem 17. Dezember 2023 sind von dieser Pflicht auch Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden betroffen. In Ausnahmefällen können dann darüber hinaus auch kleinere Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden verpflichtet sein, wenn sie bestimmten Branchen angehören.
- c) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, möchte in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben über Sachverhalte in der Stiftung, die nicht regelkonform sind, sprich, gegen allgemeine Normen (Richtlinien, Verordnungen, Gesetze) oder interne Vorgaben (interne Richtlinien, Arbeitsanweisungen) verstoßen, informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir Mitarbeitende, arbeitnehmerähnliche Personen und Dritte, uns Hinweise auf derartige Verstöße mitzuteilen.
- d) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat in Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie und des HinSchG u.a. ein elektronisches Hinweisgebersystem (nachfolgend auch „Hinweisgeberportal der Deutschen Stiftung Denkmalschutz“ oder „unser Hinweisgeberportal“ genannt) eingeführt. Hierüber können anonym Meldungen abgegeben werden.



2. Zielsetzung und Zweck dieser Richtlinie

- a) Diese Richtlinie soll einerseits als Übersicht und Anleitung zum Thema „Hinweisgebersystem“ dienen. Mitarbeitende, arbeitnehmerähnliche Personen und Dritte sollen ermutigt werden, ihre Bedenken in Bezug auf Sachverhalte, die nicht-regelkonform sein könnten, zu äußern, ohne aufgrund dessen ungerechte Behandlung, Diskriminierung oder andere Formen von Benachteiligungen fürchten zu müssen oder zu riskieren. So soll letztlich auch insoweit ein konstruktiver Beitrag zur guten Leitung der Behörden und Compliance effektiv geleistet werden; etwaige Missstände sollen kurzerhand aufgedeckt und beseitigt werden.
- b) Andererseits sollen mit dieser Richtlinie in Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie und des HinSchG die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Verstöße an bestimmte Personen oder über das von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz eingerichtete Hinweisgeberportal geschaffen werden. Hierbei soll diese Richtlinie die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Hinweisgeber, der betroffenen Personen sowie der Allgemeinheit gewährleisten.
- c) Diese Richtlinie soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf etwaige Verstöße gegen allgemeine Normen oder interne Vorgaben mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden. Es dient auch als Vorab-Kontrolle für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, ob dann, und nur dann, weitere Schritte eingeleitet werden müssen (z.B. Meldung BSI bei Vorfall Informationssicherheit).

3. Geltung dieser Richtlinie

Diese Richtlinie findet Geltung für alle Mitarbeitenden und arbeitnehmerähnlichen Personen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

4. Definitionen

- a) „Mitarbeitende“ sind alle Personen, die mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ein Arbeitsverhältnis haben.



- b) „arbeitnehmerähnliche Person“ erfasst auch Personen jenseits der Mitarbeitenden wie Bewerbende, ehemalige Mitarbeitende, Leiharbeitnehmende, freie Mitarbeitende etc., die in einem dem Mitarbeitenden ähnlichen Über-/Unterordnungsverhältnis zur Deutschen Stiftung Denkmalschutz stehen.
- c) „Dritte“ sind solche Personen, die weder Mitarbeitende noch arbeitnehmerähnliche Personen sind, aber eine hinweisgebende Person bei einer internen oder externen Meldung oder einer Offenlegung im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen oder mit der Person in Verbindung stehen und in Zusammenhang mit der Meldung oder Offenlegung berufliche Repressalien erlitten haben, beispielsweise Vertragspartner.
- d) „Hinweisgeber“ ist der Whistleblower (s. näher unter „Whistleblowing“).
- e) „Whistleblowing“ bezeichnet das Hinweisen auf einen Missstand, Rechtsbruch oder ein Risiko durch einen Hinweisgeber, den „Whistleblower“. Ziel des Hinweisgebers ist es, dafür zu sorgen, dass das Problem bekämpft bzw. beseitigt wird. Dabei geht es weniger darum, dass der Whistleblower individuelle Rechte wahrnimmt – vielmehr agiert er auch in öffentlichem Interesse. Er wendet sich mit seinem Hinweis an einen Adressaten und erhofft sich von diesem, dass er in seinem Sinne (und damit zugleich im wohlverstandenen Sinne der Deutschen Stiftung Denkmalschutz) tätig wird und dem Problem entgegentritt. Dies kann offen, vertraulich oder anonym und mittels aller denkbaren Kommunikationsformen und -mittel geschehen. Freilich sollte ein Hinweisgeber vorab gründlich prüfen, ob der Vorgang, den er zu melden beabsichtigt, von einer gewissen Bedeutung und Tragweite ist. Für Bagatellmeldungen (wie z.B. Thema „Leergutentsorgung“) ist die Richtlinie bzw. das Tool grundsätzlich nicht gedacht (näher dazu unten).

II Whistleblowing

1. Hinweisgeber – wer kann Hinweise abgeben?

- a) Das Hinweisgebersystem richtet sich primär an Mitarbeitende und arbeitnehmerähnliche Personen. Abgabeberechtigt sind aber auch Dritte.
- b) Durch diese Richtlinie wird grundsätzlich niemand verpflichtet, Hinweise über das Hinweisgebersystem abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche



oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von dem Grundsatz unberührt.

- c) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der anonyme Hinweis über das Hinweisgebersystem eine Möglichkeit zur Abgabe eines Hinweises darstellt. Selbstverständlich steht jedem auch die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs oder der nicht anonymen Hinweisabgabe offen.

2. Meldeinhalt – was kann gemeldet werden?

- a) Das Hinweisgebersystem dient der Meldung von etwaigen Verstößen im Kontext der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Umweltschutz;
- Verbraucherschutz;
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit;
- Datenschutz und Informationssicherheit;
- Öffentliches Auftragswesen und vergaberechtliche Sachverhalte (bei Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel) ;
- Verkehrssicherheit;
- Sonstige in § 2 Abs. 1 HinSchG genannte Bereiche und Verstöße (etwa aus dem Wettbewerbsrecht);
- Straftaten (z.B. Korruption, Untreue oder Betrug);
- Bußgeldbewährte Sachverhalte;
- Verstöße gegen interne Vorgaben.

- b) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Er ist nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.



- c) Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Hinweisgeber strafbar machen kann bzw. arbeitsvertragliche Pflichten verletzen kann, wenn er wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

3. Hinweisabgabe – wie kann ein Hinweis abgegeben werden?

Die Abgabe von Hinweisen zu etwaigen Verstößen kann wie folgt erfolgen:

- a) durch die Möglichkeit, Hinweise über unser Hinweisgeberportal anonym oder mit Namensangabe direkt in das Hinweisgeberportal der Deutschen Stiftung einzugeben; unser Hinweisgeberportal ist unter folgendem Link für jedermann rund um die Uhr zugänglich: **<https://deutsche-stiftung-denkmalschutz.dhpg-whistleblowing.com/>**

Beim Hinweisgeberportal ist die Art und Weise der Meldung technisch vorgegeben. Die Hinweisabgabe erfolgt in folgenden Schritten:

- Schritt 1: Rufen Sie die Website <https://deutsche-stiftung-denkmalschutz.dhpg-whistleblowing.com/> auf.
- Schritt 2: Klicken Sie auf den Button „Neuen Hinweis abgeben“.
- Schritt 3: Beschreiben Sie den Vorfall und fügen Sie ggfs. Anhänge bei; zum eigenen Schutz sollten keine Redewendungen oder Abkürzungen genutzt werden, welche häufig in Gesprächen oder E-Mails verwendet werden.
- Schritt 4: Wählen Sie aus, ob Sie für Rückfragen verfügbar sind und geben Sie bejahendenfalls ein Passwort ein.
- Schritt 5: Wählen Sie aus, ob Sie Ihren Hinweis mit oder ohne Verzögerung einreichen möchten.
- Schritt 6: Geben Sie Ihre Meldung ab durch Klick auf den Button „Hinweis einreichen“.



- b) Anonym oder mit Namensangabe durch postalische oder persönliche Mitteilung anonym an Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Lenz (dhpG) unter folgender Adresse:

Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Lenz

- persönlich/vertraulich -

c/o dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft

Bunsenstraße 10a

51647 Gummersbach

durch direkte Meldung an den Vorgesetzten oder den Vorstand der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

- c) Neben den vorgenannten internen Meldewegen steht dem Hinweisgeber auch die Möglichkeit offen, eine externe Meldung durchzuführen, worüber zu informieren ist, wie folgt:

Dem Hinweisgeber steht so die Möglichkeit offen, bei der externen Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz eine Meldung abzugeben. Die externe Meldestelle des Bundes nimmt Hin-weise sowohl online als auch telefonisch oder auf postalischem Wege entgegen.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

<https://formulare.bfj.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=BDD8AF6358CF59F11599>

4. Meldeverfahren – wie werden Hinweise bearbeitet?

- a) Für die im Hinweisgeberportal der Deutschen Stiftung eingehenden Meldungen erfolgt innerhalb von sieben Tagen seit Meldeeingang eine Meldebestätigung. Innerhalb von drei Monaten erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung, wie mit der Meldung bereits verfahren wurde und weiter verfahren werden soll und ob und inwiefern Maßnahmen aus welchen Gründen ergriffen werden. Eine Rückmeldung erfolgt jedoch nur, soweit dadurch keine internen Nachforschungen oder Ermittlungen berührt und die Rechte der in der Meldung genannten Personen nicht beeinträchtigt werden.



- b) Bearbeitet werden die Meldungen durch das Team von Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Lenz (dhpg) in Abstimmung mit Frau Bärbel Diedenhofen und Herrn Moritz Schneider von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Das Team der dhpg unterliegt der für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Verschwiegenheit. Es besteht seitens Frau Diedenhofen bzw. Herrn Schneider die Möglichkeit, weitere Experten (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit etc.) zur Einschätzung und weiteren Maßnahmenableitung einzuschalten. Auf den Wunsch des Hinweisgebers hin wird innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme der Meldung verantwortlichen Person aus dem Team von Herrn Dr. Lenz ermöglicht, was mit der Einwilligung des Hinweisgebers auch im Wege eines (Video-)Telefonats erfolgen kann. Die Abstellung eines Mankos infolge einer Meldung obliegt der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, das Team von Herrn Dr. Lenz steht hier auf Anfrage beratend zur Seite.
- c) Im Übrigen, d.h. hinsichtlich solcher Meldungen, die nicht über das Hinweisgeberportal der Deutschen Stiftung Denkmalschutz abgegeben werden, ist die Bearbeitung von Hinweisen nicht an bestimmte Formen oder Fristen gebunden.

III Schutz des Hinweisgebers, der Betroffenen, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

- a) Hinweisgeberschutz im Hinweisgeberportal der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Hinweisgeber werden durch folgende Maßnahmen unseres Hinweisgeberportals geschützt:

- IT-Sicherheit: ISO27001 zertifizierte Server; Ende-zu-Ende-Verschlüsselung; Deutsches Rechenzentrum (Datev eG).
- DSGVO-Konformität: Prüfung und Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.
- Das Hinweisgeberportal der Deutschen Stiftung wird durch den Dienstleister vispato betrieben. Die Abgabe eines Hinweises ist anonym möglich. Eine Anmeldung zum Portal ist mit einem bloßen Passwort möglich, welches eine anonyme Antwort ermöglicht.



- Es werden keine Informationen zur Identifizierung des Hinweisgebers durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz erhoben.
 - Ihre Meldung wird stilometrisch angepasst, um Sie noch anonym zu machen. Das bedeutet, dass innerhalb des Hinweisgeberportals der Deutschen Stiftung Denkmalschutz alle Satzzeichen entfernt und Wörter generell kleingeschrieben werden.
- b) Zu Ihrem eigenen Schutz können Sie bei Hinweisabgabe über unser Hinweisgeberportal zusätzlich folgende Maßnahmen erwägen:
- Sie befinden sich nicht im Stiftungs-Netzwerk (Internet / VPN).
 - Sie nutzen kein Gerät (Smartphone, Computer, etc.), welches von der Stiftung zur Verfügung gestellt wurde.
 - Sie nutzen keine Redewendungen oder Abkürzungen, welche Sie häufig in Gesprächen oder E-Mails nutzen.
 - Sie verwenden bei unterschiedlichen Hinweisen unterschiedliche Passwörter.
- c) Hinweisgeber haben aufgrund von Meldungen keine Repressalien zu befürchten. Die Hinweise gelten grundsätzlich als streng vertraulich und wären z.B. vor einem Arbeitsgericht grundsätzlich nicht verwertbar.

2. Vertraulichkeit und Datenschutz

- a) Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.
- b) Sämtliche Hinweise sind, unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt, geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgeber selbst und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten heraus besonders vertraulich behandelt.